



2017

AUSSCHREIBUNG

für die

Österreichische Drift Staatsmeisterschaft
und der DCA Trophy

mit freundlicher
Unterstützung von

Version 1.0 vom 07.12.2016



1. Veranstalter, Veranstaltungen/Termine:

Die ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, Am Wachauring 2, A-3390 Melk E-Mail: t1@gmx.at, Internet: www.driftchallenge.at, veranstaltet unter dem Titel „**DUNLOP Drift Challenge Austria 2017 powered by DOTZ**“ (nachstehend kurz „**DCA**“ genannt) folgende Läufe zur Österreichischen Drift Staatsmeisterschaft:

1.) DUNLOP Drift Challenge Wachauring (Melk):	Freitag 21.04.2017
2.) DUNLOP Drift Challenge Steiermark (Lebring)	Donnerstag 25.05.2017
3.) DUNLOP Drift Challenge Teesdorf (Teesdorf):	Sonntag 18.06.2017
4.) DUNLOP Drift Challenge Steiermark (Lebring)	Sonntag 16.07.2017
5.) DUNLOP Drift Challenge Teesdorf (Teesdorf):	Sonntag 13.08.2017
6.) DUNLOP Drift Challenge Wachauring (Melk):	Freitag 01.09.2017

2. Definition:

Bei einer „Drift Challenge“ handelt es sich um einen „Fahrtechnikbewerb“ auf abgesicherter Rundstrecke mit Einzelstart. Das Ziel dieser Motorsportdisziplin ist die optimale Fahrzeugbeherrschung. Dabei wird das fahrtechnische Können des Fahrers durch eine Fachjury mit Punkten bewertet. Ergänzend dazu wird die Rundenzeit zur Bestimmung der Drift-Geschwindigkeit gemessen. Es gewinnt also jener Fahrer, der sein Fahrzeug nach den Kriterien der Fachjury am besten und schnellsten bewegt (siehe Punkt 14 „Bewertung“).

3. Sportgesetze:

Die DCA und deren Veranstaltungen werden nach dem nationalen Sportgesetz der AMF und den nachstehenden besonderen Vorschriften ausgetragen. Diese gelten für die gesamte Veranstaltungsreihe. Zusätzlich gibt es für jede einzelne Veranstaltung sogenannte „Veranstaltungsdatenblätter“,.

4. Streckenbeschaffenheit:

Die Veranstaltungen der DCA werden auf gesperrten, abgesicherten Rundkursen ausgetragen. Dabei handelt es sich größtenteils um bewässerten Asphalt/Beton mit teilweiser unterschiedlicher Griffigkeit. Ist eine durchgehende Bewässerung aus technischen Gründen nicht möglich, so können die Streckenabschnitte auch trocken befahren werden.

5. Wettbewerbsablauf (es handelt sich um jeweils 1-tägige Veranstaltungen):

- Administrative Abnahme
- Training
- Jury Briefing
- Technische Abnahme
- 1. Wettbewerbslauf
- 2. Wettbewerbslauf
- 3. Wettbewerbslauf
- Siegerehrung

Hinweis: Diese Angaben dienen nur zur Orientierung und können für jede Veranstaltung noch abgeändert werden. Der genaue Zeitplan wird mind. 3 Tage vorm Event auf www.driftchallenge.at bekanntgegeben! Erklärung zum Ablauf siehe Punkt 15.

6. Nennungen:

a) Einzel-Nennungen:

Prinzipiell kann für jede Veranstaltung einzeln genannt werden (Die Anzahl der Startplätze für diese Einzelnennungen ist allerdings begrenzt, siehe Punkt b+c). Das Nenngeld beläuft sich dabei auf € 230,- inkl. MwSt. pro Lauf.

b) Serien-Nennungen Gesamtbetrag:

Fahrer, die für die gesamte Serie „**DUNLOP Drift Challenge Austria 2017 powered by DOTZ**“ nennen, haben folgende Vorteile:

- Fixer Startplatz (= gleiche Startnummer) bei allen Veranstaltungen.
- Preisvorteil bei Serien-Nennung: Anstatt gesamt € 1.380,- **nur € 1200,-** inkl. MwSt.

Diese Vorteile können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Nennung bis zum 01.04.2017 erfolgt. Das Nenngeld muss spätestens bis 2 Wochen vor dem ersten Event einbezahlt werden.

c) Unterschied zwischen Einzel- und Serien-Nennungen:

Die Anzahl der Teilnehmer zu den einzelnen Läufen ist aus organisatorischen Gründen begrenzt. Der Veranstalter behält sich daher das Recht vor, Nennungen abzulehnen (siehe Punkt d). Fahrer, die für die gesamte Serie nennen, werden von der Organisation über die ganze Saison fix im Starterfeld eingeplant. Einzelnennungen sind daher nur in begrenztem Ausmaß möglich.

...

d) Generelles zu Nennungen:

Eine Nennung besteht mehreren Teilen: Dem Nennformular (für Veranstalter), dem Fahrer-Datenblatt (für Streckensprecher, Homepage und Presse) , dem Fahrzeug-Datenblatt (für technische Abnahme und Kontrolle).Die Nennung ist nur gültig, wenn alles vollständig ausgefüllt vorliegt. Nach dem Eingang wird eine Nenngeld-Rechnung zugeschickt.

Es werden nur Nennungen angenommen, zu denen das Nenngeld auch eingezahlt wurde. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, gemäß den Bestimmungen im Sportgesetz, Nennungen ohne Bekanntgabe der Gründe abzulehnen. In diesen Fällen wird das Nenngeld rückerstattet.

Alle veranstaltungsrelevanten Informationen werden entweder auf der Homepage www.driftchallenge.at oder per Mail Bekanntgegeben.

e) Absagen:

Die Fahrer sind lt. Sportgesetz dazu verpflichtet, Ihre Nennung für eine Veranstaltung offiziell zurückzuziehen, wenn Ihnen das Kommen nicht möglich ist. Diese Absage muss mindestens 5 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung schriftlich erfolgen. Ein Vergehen wird von den Sportkommissaren geahndet.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Veranstaltungen, bei deren Nennschluss (= zwei Wochen davor), weniger als 20 Nennungen vorliegen, ersatzlos abzusagen. In solchen Fällen, wird all jenen Fahrern, die für die gesamte Saison genannt haben (=Serien-Nennungen), das Nenngeld für die jeweilige Veranstaltung anteilig rückerstattet (= € 150,- -).

7. Zweifach-Nennungen:

Es besteht die Möglichkeit, sich ein Fahrzeug zu teilen. D.h. pro Fahrzeug können maximal zwei Fahrer nennen. Während des Bewerbs darf das Fahrzeug nur mit dem momentan an der Reihe befindlichen Fahrer besetzt sein. Dabei müssen auch dessen Name und Startnummer deutlich lesbar sein. Im Falle einer Missachtung besteht gegen eventuell daraus folgende Auswertungsfehler keine Protestmöglichkeit. Ein Vergehen kann von den Sportkommissaren geahndet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass ein Fahrer/in mit zwei Autos am Bewerb teilnimmt. Es ist allerdings nicht möglich mit einem Auto in 2 Klassen (z.B. Serienklasse und Renntourenwagen) oder auch nicht ein Fahrer mit 2 Autos in derselben Klasse anzutreten. Sollte ein Fahrer mit 2 Autos in der Kategorie 2Wd oder 4 Wd antreten zählt für die Meisterschaft nur das bessere Ergebnis.

8. Begleitpersonen/Beifahrer:

Den Fahrern ist es während der gesamten Veranstaltung untersagt, andere Personen im Fahrzeug mitzunehmen. Während der Trainingsläufe sind andere Teilnehmer, die eine gültige Nennung abgegeben und eine Lizenz mit Versicherung gelöst haben, und Personen, die beim Veranstalter akkreditiert sind (also z. B. Presse oder VIP), von dieser Regelung ausgenommen. Zuwiderhandeln kann von den Sportkommissären geahndet werden. Verstößt ein Fahrer dennoch gegen diese Regelung, so trägt er im Falle eines Unfalls mit Personenschaden an Mitfahrenden die alleinige Haftung!

9. Teilnahmeberechtigung:

a) In-/Ausländische Lizenz-Inhaber bzw. Lizenz-Anwärter:

Teilnahmeberechtigt sind Inhaber einer von der AMF oder einem EU-Land für das Jahr 2017 ausgestellten Bewerber- und Fahrerlizenz. Ausländische Teilnehmer benötigen eine gültige Auslandsstartgenehmigung ihrer Föderation. Alle anderen in- und ausländischen Fahrer können vor Ort bei der administrativen Abnahme eine AMF-Tageslizenz inkl. vorgeschriebener Fahrer-Versicherung lösen, sofern eine Freigabe der jeweiligen Föderation vorliegt (für ausländische Teilnehmer). Der Tageslizenz-Antrag muß zur administrativen Abnahme bereits fertig ausgefüllt mitgebracht werden.

Hinweis: Da für jeden Fahrer eine Unfallversicherung abgeschlossen wird, ist eine **Freigabe durch den Hausarzt am Lizenzantrag erforderlich** Untersuchungen sind am Renntag **NICHT vor Ort möglich**. Für Fahrer, die älter als 50 Jahre sind gelten diesbezüglich separate Bestimmungen!). Fahrern, die an allen DCA-Läufen teilnehmen möchten, wird eine AMF-Jahreslizenz empfohlen (Preisvorteil). Weitere Informationen unter: <http://austria-motorsport.at>

10. Fahrzeuge:

Grundsätzlich ist jede Art von Automobil (Front-, Heck oder Allradantrieb) zugelassen. Startberechtigt sind Fahrzeuge, die den u.a. Spezifikationen der Kategorien „2 WD“ oder „4 WD“ entsprechen:

Kategorie „2 WD“ :

a) Serienfahrzeuge:

Serienfahrzeuge sind Automobile, die sogenannten „handelsüblich“ (=vom Hersteller so erhältlich) sind und in ihrem momentanen Zustand der allgemeinen Straßenverkehrsordnung entsprechen (=„zulassungsfähig“). Umbauten an Motor, Fahrwerk, Rädern, Bremsen, Getriebe, Differential, Karosserie, Innenraum, etc., die als Wettbewerbsvorteil gegenüber einem baugleichen, serienmäßigen Fahrzeug interpretiert werden können, sind nicht erlaubt. Differentialsperren sind

erlaubt, sofern diese serienmäßig verbaut oder als Original-Zubehör nachrüstbar sind/waren. Das Verschweißen des Differentials ist bei Serienfahrzeugen ausdrücklich verboten! Eine permanente Deaktivierung von Drift-verhindernden elektronischen Fahrhilfen ist zulässig.

Der Zulassungsschein und/oder das EU-Genehmigungsdokument (Typenschein/Fahrzeugbrief) sind bei der technischen Abnahme vorzuzeigen. Die Lautstärke muss den Geräuschwerten in den Zulassungspapieren laut StVO (+2 dB/A Toleranz) entsprechen. Reifenvorschriften für Serienfahrzeuge siehe Punkt 11.

Zulässige Modifikationen bei Serienfahrzeugen, die nicht als Wettbewerbsvorteil interpretiert werden, sind:

- 1.) Einrichtungen, die die Sicherheit des Fahrers erhöhen, z.B. Hand-Feuerlöscher, Polsterstoff gegen Prellungen.
- 2.) Hardtops oder Überrollbügel bei Cabrios/Roadstern, da diese die Sicherheit des Fahrers erhöhen.
- 3.) Sportlenkrod: Der Einbau inkl. Adapter-Nabe
- 4.) Akustik-Tuning: Ein Auspuff-Endtopf für Optik/Klang ist zulässig, eine komplette Sportauspuffanlage jedoch nicht.
- 5.) Optik-Tuning: Einzelne Teile zur Verschönerung der Optik sind zulässig, solange sie der StVO entsprechen.
- 6.) Felgen und Reifen sind in der Größe und Breite frei sofern sie nicht die Karosserie überragen

Voraussetzung für diese Modifikationen ist, dass Sie sicher sind. Dies wird bei der technischen Abnahme überprüft! Motorsport-Zubehör (z. B. Domstreben, Schalensitze, H-Gurte, etc.) ist davon ausdrücklich ausgenommen. Die Entscheidung, ob eine Modifikation einen Wettbewerbsvorteil darstellt, obliegt dem technischen Kommissar.

b) Renntourenwagen:

Als Renntourenwagen gelten alle Fahrzeuge, die nicht der o.a. Beschreibung eines Serienfahrzeugs entsprechen. Technische Veränderungen sind freigestellt, sofern sie nicht die Sicherheit des Fahrers beeinträchtigen. Als Beispiel sei hier die Gewichtserleichterung bei den vorderen Seitentüren erwähnt. Diese reduziert den Seitenaufprallschutz und ist daher nur in Kombination mit einer Überrollvorrichtung mit integriertem Flankenschutz möglich (siehe Punkt 13, Sicherheit). Auch Renntourenwagen müssen entweder mittels Prüfgutachten, Zulassungsschein, Typenschein/ Fahrzeugbrief, Homologationsblatt, Wagenpass, o.ä. bei der administrativen und technischen Abnahme legitimiert werden, um sie der richtigen Klasse zuweisen zu können. Die Lautstärke darf 98 dB/A (+2 dB/A Toleranz) nicht übersteigen. Reifenvorschriften für Renntourenwagen siehe Punkt 11.

Kategorie „4 WD“:

Als Allrad- bzw. 4x4-Fahrzeuge gelten jene Autos, die während der gesamten Veranstaltung über permanenten Allradantrieb verfügen. Die Kraftaufteilung ist nicht relevant. Fahrer von Autos mit zuschaltbarem Allradantrieb müssen sich bereits bei der Nennung für eine der für sie möglichen Klassen entscheiden und die entsprechende Antriebsauslegung während der gesamten Veranstaltung beibehalten. Reifenvorschriften für 4WD siehe Punkt 11.

Für alle Fahrzeuge gilt:

Startnummern in der Mindestgröße von 30cm müssen an beiden Türen oder hinteren Seitenscheiben als auch am Dach des Fahrzeuges angebracht werden. Startnummern von anderen Serien müssen entfernt werden.

An den Fahrzeugen muss vorne und hinten eine permanente Abschleppvorrichtung (Öse oder Schlaufe) angebracht sein, der Anbringungsplatz muss mit einem farbigen Pfeil markiert sein. Unter der Startnummer auf den hinteren Seitenscheiben muss der Name des jeweiligen Fahrers gut sichtbar (d.h. mit ausreichender Schriftgröße) angebracht sein. Die Verwendung von Zusatzgewichten zur Ausbalancierung des Fahrzeugs ist nicht gestattet. Das Anbringen von dunklen oder reflektierenden Scheibenfolien ist nur in hinteren Teil des Fahrzeugs gestattet (=hintere Seitenscheiben und Heckscheibe). Die vorderen Seitenscheiben und die Frontscheibe dürfen daher entweder gar nicht oder nur mit durchsichtigen Folien beklebt werden. Diese Punkte werden bei der technischen Abnahme kontrolliert.

Wird bei der technischen Abnahme oder im Verlauf der Veranstaltung festgestellt, dass bei einem Fahrzeug grobe Mängel vorhanden sind (z. B. Rost an tragenden Teilen, spröde Bremsleitungen, Flüssigkeitsverlust, defekte Auspuffanlage, unsichere Einbauten oder Veränderungen, Beschädigungen nach einem Unfall, etc.), so wird es nicht zum Bewerb zugelassen bzw. kann auch während des Bewerbs von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. Eventuell im Fahrzeug montierte Kamera-Halterungen sind ebenfalls Gegenstand der technischen Prüfung.

Weiters können bei der technischen Abnahme die Angaben des vom Fahrer im Rahmen der Nennung ausgefüllten technischen Datenblattes auf Ihre Korrektheit überprüft werden. Ein unrichtige Angabe wird vom technischen Kommissar dokumentiert und kann Konsequenzen bis zur Disqualifikation von der Veranstaltung, beim zweiten Mal sogar von der ganzen DCA haben (Verlust der Meisterschaftspunkte). Die endgültige Entscheidung, ob ein Fahrzeug für den Bewerb zugelassen wird bzw. in welche Klasse es einzuordnen ist, obliegt dem Sportkommissar nach dem Bericht des technischen Kommissars.

11.Reifen:

Es sind nur Reifen der Marke Dunlop zugelassen die für DCA Teilnehmer über den Veranstalter zu spez. Konditionen (Verfügbarkeit vorausgesetzt) zu bestellen sind:

- **Ausgenommen sind Slicks, Semislicks und Reifen deren Treadwear unter 220 liegt**

In der Kategorie Renntourenwagen und in der Kategorie 4WD sind Breite und Größe frei und dürfen nachgeschritten werden. Die Breite und Größe sind in der Kategorie Serie frei sofern sie nicht die Karosserie überragen. Die Reifen die im ersten Wertungslauf gefahren werden müssen bis zum Ende der Veranstaltung verwendet werden. Reifenschäden und damit verbundene notwendige Reifenwechsel müssen mit der Rennleitung abgestimmt werden.

12. Kategorien/Klassen-Einteilung:

Die Kategorie- bzw. Klassenunterteilung erfolgt nach Fahrzeug-Art und Hubraum.

Kategorie „2 WD“:

- Klasse "S1" → Serienfahrzeuge bis 2,9L-Hubraum (= maximal 2.980 ccm)
- Klasse "S2" → Serienfahrzeuge über 2,9L-Hubraum (= größer 2.980 ccm)
- Klasse "R1" → Renntourenwagen bis 2,9L-Hubraum (= maximal 2.980 ccm)
- Klasse "R2" → Renntourenwagen über 2,9L-Hubraum (= größer 2.980 ccm)

Kategorie „Allradfahrzeug“:

Klasse „R3“ → Renntourenwagen mit Allradantrieb (Keine Unterteilung nach Hubraum.)

Hubraum-Berechnung für aufgeladene Motoren:

Turbo-Ottomotor: Hubraum x 1,7 - **Kompressor/G-Lader:** Hubraum x 1,5 - **Turbo-Diesel:** Hubraum x 1,5

Hubraum-Berechnung für Wankel-Motoren:

Die Äquivalenz entspricht dem Kammervolumen, bestimmt durch den Unterschied zwischen dem maximalen und dem minimalen Volumen der Arbeitskammer. Die Fahrer haben diese Daten dem techn. Kommissär entsprechend vorzulegen.

Sollte ein Wankelmotor zusätzlich über einen Turbo verfügen dann kommt der Faktor Hubraum x 1,7 zusätzlich zum tragen

Hubraum-Einstufung für Hybrid – und Elektrofahrzeuge:

Elektro oder Hybridfahrzeuge werden in die jeweilige Hubraumklasse die von der Leistung gleichwertig bzw. in etwa entsprechen eingestuft.

13. Sicherheit:

a) Fahrzeuge/Fahrer-Ausrüstung:

Helme/Bekleidung:

Die Teilnehmer müssen während aller Trainings- und Wettbewerbsfahrten einen Helm mit gültigem „ECE 22-05“-Zeichen oder nach AMF-Handbuch tragen. Der Helm ist bei der technischen Abnahme zur Kontrolle vorzuzeigen. Weiters wird mindestens ein CIK- FIA Level I Overall oder höher vorgeschrieben der während des Trainings, des Rennens und der Siegerehrung getragen werden muss. Geschlossenes Schuhwerk ist vorgeschrieben.

Sicherheitsgurte/Sitze/Überrollvorrichtungen:

Die Anwendung des serienmäßigen Drei-Punkt-Sicherheitsgurtes ist vorgeschrieben. Nicht serienmäßige 4/5/6-Punkt-Gurte sind ausdrücklich nur in der Kategorie „Renntourenwagen“ erlaubt!

Dabei gilt: Bei der Verwendung von nicht FIA-homologierten, zulassungsfähigen Schalensitzen mit verstellbarer Rückenlehne (ABE/TÜV zertifiziert) darf nur der serienmäßige 3-Punkt-Gurt angewendet werden. Werden diese Sitze in Kombination mit einer FIA-homologierten Überrollvorrichtung verbaut, so können auch 4/5/6-Punkt-Gurte verwendet werden, sofern diese FIA-homologiert sind/waren. Schalensitze mit fixer Rückenlehne dürfen nur verbaut werden, wenn diese FIA-homologiert sind/waren (FIA-Normen 8855-1992 oder 8855-1998) und 4/5/6-Punkt-Gurte nach FIA-Standards verwendet werden. Die Verwendung einer FIA-homologierten Überrollvorrichtung ist bei dieser Kombination ebenfalls gestattet.

Folgende Kombinationen sind ausdrücklich nicht erlaubt: Seriensitze mit 4/5/6-Punkt Gurt. Für Cabriolets/Roadster, die serienmäßig über keine Überrollvorrichtung außer der A-Säule verfügen, gilt diesbezüglich eine Ausnahmeregelung: Diese dürfen zur Erhöhung der Sicherheit des Fahrers auch in den Serien-Klassen mit einer solchen ausgestattet werden, solange sich daraus kein Wettbewerbsvorteil ergibt. Auf die ordnungsgemäße und sichere Installation von Gurten/Sitzen/Überrollvorrichtungen wird besonderer Wert gelegt!

Fenster/Verdecke:

Die vorderen Seitenfensterscheiben müssen während der Fahrt geschlossen sein. Verfügt ein Fahrzeug über keine Scheiben, so muss zumindest ein Netz angebracht sein. Cabriolets/Roadster müssen zum eigenen Schutz mit geschlossenem Verdeck fahren, außer es handelt sich um Renntourenwagen mit homologierter Überrollvorrichtung und einer entsprechenden Anzahl an Netzen. Zuwiderhandeln kann vom Sportkommissar geahndet werden (z.B. Penalty).

b) Allgemein:

Verhalten während der Trainingsläufe bzw. der Aufwärmrunden in Wettbewerbsläufen:

Der hinterherfahrende Teilnehmer ist für den Abstand zum vorderen Fahrzeug verantwortlich. Langsamere Fahrzeuge sind jedoch angehalten, mit entsprechender Umsicht zu agieren und schnellere Fahrzeuge an geeigneten Streckenteilen passieren zu lassen.

Burn-Out's:

Außerhalb der Driftstrecke sind Burn-Outs verboten. Fahrer, die außerhalb der gekennzeichneten Driftstrecke mit durchdrehenden Rädern einen Schaden an den Anlagen des Austragungsortes verursachen, müssen mit Sanktionen von Penaltys bis zu einer polizeilichen Anzeige wegen Sachbeschädigung und Schadenersatz-Forderungen rechnen.

Disziplin:

Erscheint ein Fahrer nicht zu der im Zeitplan für ihn vorgesehenen Startzeit am Vorstart, so wird dies als Verzicht auf den jeweiligen Training- bzw. Wertungslauf interpretiert. Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf ein Startrecht. Fahrer, die während der Veranstaltung unangemeldet mit Ihrem Wettbewerbsfahrzeug das Veranstaltungsgelände verlassen, ohne die Rennleitung darüber zu informieren, können nach Ermessen der Rennleitung bestraft (d.h. auch disqualifiziert) werden.

Alle Teilnehmer sowie deren Begleitpersonen und Mechaniker haben während der gesamten Veranstaltung den Anweisungen des Veranstalter-Personals jederzeit und umgehend Folge zu leisten (siehe auch Anhang „Flaggensignale“). Weiters gelten für alle Teilnehmer die Bestimmungen des FIA-Anti-Doping-Codes (Nachzulesen unter <http://www.fia.com/sport/Regulations/medregs.html>) bzw. der nationalen Anti-Doping-Behörde NADA (nachzulesen unter www.nada.at). Das Verschießen von Böllern und Raketen ist ebenfalls untersagt. Bei Verstößen erfolgt eine Bestrafung, die bis zum Ausschluss von der Veranstaltung reichen kann.

14. Bewertung:

Die Bewertung setzt sich aus den beiden Haupt-Kriterien, der Drift-Bewertung durch die Fachjury („Jury-Faktor“) und der Rundenzeit sowie evtl. aus Straf-Punkten bzw. Zeit-Strafen wegen Regelverstößen (sog. „Penaltys“) zusammen. Bei allen Strecken handelt es sich um geschlossene Rundkurse, die in Zonen eingeteilt sind:

- „**Drift-Zonen**“ = In diesen Zonen erfolgt die Bewertung durch die Fach-Jury
- „**Speed-Zonen**“ = Keine Jury-Bewertung, aber die Rundenzeit läuft weiter! Der Fahrstil (Driften/Linie) ist freigestellt.

Beginn/Ende dieser Zonen sind am Streckenrand markiert und werden bei der verpflichtenden Fahrerbesprechung erklärt.

a) Fachjury-Bewertung :

Die Drift-Bewertung erfolgt durch eine Fachjury in Sachrichterfunktion, deren Mitglieder den Fahrern am Veranstaltungs-Datenblatt oder per Durchführungsbestimmung bekanntgegeben und bei der Fahrerbesprechung vorgestellt werden.

Pro Drift-Zone bewertet ein Fachjury-Mitglied die Wertungsfahrt mit Punkten nach den folgenden Kriterien:

1. In den sog. „Drift-Zonen“ muss die gesamte Strecke im driftenden Fahrstil durchfahren werden. D.h. auch gerade verlaufende Teilstücke, sofern diese nicht als „Speed-Zone“ gekennzeichnet sind.
2. Die Jury bewertet einen Drift nur dann positiv, wenn eine durch deutlich sichtbares Gegenlenken stabilisierte, anhaltende, elegante Seitwärtsbewegung vorliegt. Dabei orientiert sich die Jury am Lenkeinschlag der Vorderräder.
3. Bei Allrad-Fahrzeugen, die mit gerade gestellten Vorderrädern driften können, wird nur die Seitwärtsbewegung bewertet.
4. Die tatsächliche Größe des Driftwinkels (also z. B. 25 oder 35 Grad) wird nicht bewertet. Wichtig ist nur, dass der Driftwinkel groß genug ist, um von der Jury als solcher wahrgenommen zu werden.
5. Beim Umsetzen von einer Richtung in die andere darf der Drift nicht unterbrochen werden. Beim „Pendeln“ ist wichtig, dass die Pendelbewegung so stark ausgeprägt ist, dass diese auch als Drift interpretiert werden kann. D.h. beim Umsetzen von einer Drift-Richtung in die andere darf das Auto dazwischen nicht gerade fahren.

Die Jury erklärt bei der Fahrerbesprechung, auf welche Kriterien sie in jeder Strecken-Sektion besonders achtet und wie viele Punkte dafür vergeben werden. Die Summe der Punkte, die die einzelnen Jury-Mitglieder in ihren Sektionen vergeben, ergibt die Gesamtpunkteanzahl der Jury-Bewertung.

Negativ werden von der Jury u.a. bewertet:

- Dreher/Drift-Abbruch, Kontrollverlust
- Stabilisieren beim Umsetzen bzw. beim Pendeln.
- Verlassen der Strecke bzw. Umwerfen/Berühren einer Streckenbegrenzung (z.B. Haberkornhut oder Reifenstapel)
- Dreher nach dem Ziel
- Verlassen der Strecke nach dem Ziel und nicht durch die dafür vorgesehene Ausfahrt

➔ Der Grund für die Punkteabzüge wird von der Jury am Protokoll des jeweiligen Wertungsdurchgangs dokumentiert.

b) Punkteabzüge aufgrund von Regelverstößen (= „Punkte-Penaltys“):

Begeht ein Fahrer während der Veranstaltung einen Regelverstoß, so haben der Rennleiter und der Sportkommissar die Möglichkeit, als Sanktion einen Punkteabzug anzuordnen. Die Höhe des Punkteabzugs richtet sich nach der Schwere des Vergehens und der Anzahl der Wiederholungen (inkl. div. Verwarnungen). Die Sanktion kann gegen das Ergebnis eines bestimmten Laufs oder gegen mehrere Läufe ausgesprochen werden.

Diese Regelung gilt während der gesamten Veranstaltung, d.h. sowohl für das Training als auch für die Wertungsläufe und die Wartezeiten! Als Regelverstoß gilt dabei jegliches Verhalten, das dem Inhalt dieser Ausschreibung, eines Veranstaltungsdatenblattes, einer Durchführungsbestimmung oder einer öffentlichen Verlautbarung während der Veranstaltung widerspricht. Dazu zählen auch leichtsinniges oder unsportliches Verhalten und die Missachtung von Anweisungen eines Funktionärs. Der ausgesprochene Punkteabzug wird dabei von den Jury-Punkten des zu sanktionierenden Wertungslaufs abgezogen.

c) Geschwindigkeit :

Der Veranstalter legt für jede der DCA-Strecken eine Geschwindigkeitskoeffizienten (kurz „Speed-Faktor“ genannt) fest. Dieser stellt - ausgedrückt in sec- dar, welche Bedeutung die Rundenzeit als einzelnes Kriterium für das Ergebnis hat. Die Höhe des Speed-Faktors wird von der Jury/Rennleiter spätestens bei der Fahrerbesprechung der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

Daher wird zusätzlich zur Jury-Bewertung auch noch die Zeit der Wertungsrunde gemessen. Ist die Runde durch eine Speed-Zone unterbrochen, so werden die Zeiten der einzelnen Drift- und Speed-Zonen addiert und so die Zeit ermittelt. Sollte aufgrund eines technischen Gebrechens die Zeitnahme defekt sein, so kann der Rennleiter eine Wiederholung des Laufs bzw. eine Handstoppung anordnen. Die Zeitmessung erfolgt mit Transpondermessung und wird ab dem ersten Trainingslauf für die Teilnehmer mittels Aushang zugänglich gemacht. Die Miete für den Transponder ist im Nenngeld inkludiert. Am Ende des letzten Laufes bzw. bei Ausscheiden eines Teilnehmers ist der Transponder im Rennbüro unverzüglich zu retournieren. Sollte ein Teilnehmer den Transponder am Veranstaltungstag nicht retournieren hat er eine Ersatzschadensleistung in der Höhe von 400€ zu entrichten.

d) Zeitstrafen aufgrund von nicht gedrifteten Streckenabschnitten (= „Zeit-Penaltys“):

Alle Streckenteile, die als sog. „Drift-Zone“ markiert sind müssen durchgehend im Drift gefahren werden. Fahrer, die nicht driften - also gerade bzw. „auf Linie“ fahren – haben dadurch einen Zeitvorteil, der die Rundenzeit verfälscht. Um dies zu verhindern vergibt die Fach-Jury pro nicht gedriftetem Strecken-Teilstück eine Zeitstrafe.

e) Berechnung der gültigen Rundenzeit:

Unter Anwendung des von der Jury/Rennleiter festgelegten Speed-Faktors wird nach Abschluss der Wertungsrunde pro abgezogenen Jurypunkt der gemessenen Zeit der Geschwindigkeitskoeffizient zur gefahrenen Rundenzeit addiert.

→ Punkte/Rundenzeit:

- 18 Punkte (Jurybewertung) -> Rundenzeit zu 100%
- 17 Punkte (Jurybewertung) -> es wird zur gefahrenen Rundenzeit z.B. 4 Sekunden dazu addiert (variiert je nach Strecke)
- 16 Punkte (Jurybewertung) -> es werden 8 Sekunden dazu addiert usw.....

→ Berechnung: Rundenzeit + jeweilige Punkteabzüge von Jurypunkten + Zeitpenalty = Endzeit die für das Ergebnis herangezogen wird

15. Ablauf:

Wertung aller 3 Wertungsläufe:

Nach dem Training werden drei Wertungsläufe gefahren. Die einzelnen Wettbewerbsdurchgänge setzen sich dabei aus jeweils einer Aufwärmrunde und einer Wertungsrunde zusammen.

Die Laufzeit inkl der umgerechneten Jurypunkte unter Berücksichtigung eventueller Penaltys ergibt das Ergebnis des jeweiligen Durchgangs. Die Summe aller 3 Wertungsläufe wird für das Endresultat herangezogen, wobei der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtzeit der Sieger ist. Im Falle eines Zeitgleichstandes wird das Ergebnis des jeweils besten Wertungslaufs für die weitere Wertung herangezogen. Sollten aus organisatorischen Gründen nur zwei Wertungsläufe stattfinden können (z. B. wegen Unwetter) so entscheidet bei Punktegleichstand die bessere Wertung des zweiten Wertungslaufs.

Fahrer, die vor/während des 2./3. Wertungslaufs aufgeben, bleiben mit der bereits erreichten Wertung im Bewerb, wenn Sie ihren Ausfall der Rennleitung und dem technischen Kommissär umgehend melden (siehe Punkt 17 „Technische Schlusskontrolle“).

16. Wertungen:

a) Österreichische Drift Staatsmeisterschaft:

Im Rahmen der „DUNLOP Drift Challenge Austria 2017 powered by DOTZ“ wird der österreichische Drift-Staatsmeister in den Kategorien „4 WD“ und „2 WD“ ermittelt. Dabei werden für die Ergebnisse der sechs Veranstaltungen pro Kategorie die Meisterschaftspunkte nach der folgenden Aufstellung vergeben:

01. Platz: 25 Punkte	07. Platz: 14 Punkte	13. Platz: 8 Punkte	19. Platz: 2 Punkte
02. Platz: 22 Punkte	08. Platz: 13 Punkte	14. Platz: 7 Punkte	20. Platz: 1 Punkte
03. Platz: 20 Punkte	09. Platz: 12 Punkte	15. Platz: 6 Punkte	
04. Platz: 18 Punkte	10. Platz: 11 Punkte	16. Platz: 5 Punkte	
05. Platz: 16 Punkte	11. Platz: 10 Punkte	17. Platz: 4 Punkte	
06. Platz: 15 Punkte	12. Platz: 9 Punkte	18. Platz: 3 Punkte	

Die Punkte für die Staatsmeisterschaftswertung werden halbiert, wenn bei einer Veranstaltung weniger als 5 Starter in einer Fahrzeug-Kategorie am Warm-up des Wettbewerbstages teilnehmen (siehe Punkt 12 „Kategorien/Klassen“).

b) Österreichischer Drift-Pokal der AFM 2017

Im Rahmen der „DUNLOP Drift Challenge Austria 2017“ wird der Österreichischen Drift-Pokal der AFM 2017 in der Kategorie „2 WD Serienklasse“ ermittelt. Dabei werden für die Ergebnisse der sechs Veranstaltungen die Meisterschaftspunkte nach der folgenden Aufstellung vergeben:

01. Platz: 25 Punkte	07. Platz: 14 Punkte	13. Platz: 8 Punkte	19. Platz: 2 Punkte
02. Platz: 22 Punkte	08. Platz: 13 Punkte	14. Platz: 7 Punkte	20. Platz: 1 Punkte
03. Platz: 20 Punkte	09. Platz: 12 Punkte	15. Platz: 6 Punkte	
04. Platz: 18 Punkte	10. Platz: 11 Punkte	16. Platz: 5 Punkte	
05. Platz: 16 Punkte	11. Platz: 10 Punkte	17. Platz: 4 Punkte	
06. Platz: 15 Punkte	12. Platz: 9 Punkte	18. Platz: 3 Punkte	

Die Punkte für die Pokalwertung werden halbiert, wenn bei einer Veranstaltung weniger als 5 Starter in einer Fahrzeug-Kategorie am Warm-up des Wettbewerbstages teilnehmen (siehe Punkt 12 „Kategorien/Klassen“).

Gelingt es dem Pokalsieger-Sieger, parallel auch Staatsmeister in der Kategorie 2WD zu werden, erhält er beide Titel.

c) DCA-Trophy's:

Für die Klassen S1,R1 und Rookie (Erklärung 16e) wird zusätzlich jeweils die Wertung „DCA-Trophy“ ausgeschrieben. Sinn dieser Wertung ist es, auch in Klassen, die aufgrund ihrer Motorisierung oder Bauart nicht um den Gesamtsieg mitfahren können, für einen spannenden Wettbewerb zu sorgen. Dabei werden für die Ergebnisse der sechs Veranstaltungen pro Klasse Punkte nach der folgenden Aufstellung vergeben:

01. Platz: 06 Punkte	02. Platz: 04 Punkte	03. Platz: 03 Punkte	04. Platz: 02 Punkte	05. Platz: 01 Punkt
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	---------------------

Die Punkte für die Trophy's werden nur dann vergeben, wenn bei einer Veranstaltung mindestens drei Starter in einer Fahrzeug-Klasse am Warm-up des Wettbewerbstages teilnehmen (siehe Punkt 12 „Kategorien/Klassen“).

Regelung bei einem Doppelsieg „Staatsmeister“ und Trophy-Sieger“:

Gelingt es einem Trophy-Sieger, parallel auch Staatsmeister oder AMF Pokalsieger in seiner Kategorie zu werden, so verfällt der Trophy-Titel bzw Pokalsieg zugunsten des Staatsmeistertitels. Der Teilnehmer wird dann aus der Ergebnisliste der jeweiligen Trophy-Wertung gelöscht. Die 2./3./4.-platzierten Fahrer rücken dann dementsprechend einen Platz vor.

d) Zusätzlich zu den Punkten 16 a/b/c gelten weiters folgende Regelungen:**Jahreswertung:**

Ergibt sich am Saisonende ein Punktegleichstand, dann entscheidet die Anzahl der Siege bzw. der besseren Platzierungen. Herrscht danach immer noch Gleichstand, so wird jener Fahrer zum Meister bzw. Trophy-Sieger erklärt, der im letzten Lauf besser platziert ist. Die aktuelle Zwischenwertung wird nach jeder Veranstaltung auf der Homepage www.driftchallenge.at veröffentlicht.

e) Erklärung DCA-Rookie Trophy

In der DCA Rookie Trophy sind nur Teilnehmer/innen punkte berechtigt die zum ersten Mal bei der DCA teilnehmen. Bei jedem Lauf zur Meisterschaft werden Punkte vergeben (siehe 16) die am Ende des Jahres die Gesamtwertung ergeben.

Zusätzlich zum Gewinn der Trophy stellt die DCA folgende Preise für die Wertung zur Verfügung.

Platz 1 -> komplettes Nenngeld für die Saison 2018

Platz 2 -> Nenngeld für 3 Rennen 2018

Platz 3 -> Nenngeld für ein Rennen 2018

Preise nicht in bar ablösbar und nicht übertragbar.

17. Technische Schlußkontrolle:

Die Fahrzeuge können zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung kontrolliert werden. Die Auswahl kann sowohl nach dem Zufallsprinzip als auch aufgrund von konkreten Verdachtsmomenten erfolgen. Die Fahrer sind verpflichtet, mit dem Personal der technischen Überprüfung zusammenzuarbeiten. Teilnehmer, die bei einer Kontrolle nicht kooperieren bzw. sich dieser entziehen, werden disqualifiziert und ihre eventuellen Tageswertungspunkte gestrichen.

Um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge vor einer technischen Schluß Kontrolle nicht manipuliert werden können, müssen die Teilnehmer nach dem letzten Durchgang das Wettbewerbsfahrzeug im sog. „Parc fermé“ abstellen, wo sie bis zum Ablauf der Protestfrist verbleiben müssen. Ist kein Parc fermé vorhanden oder verzichtet ein Fahrer auf die

Teilnahme am zweiten Wertungslauf (z. B. wegen eines technischen Defekts), so gilt die Servicezone als Parc fermé. D.h. die Fahrzeuge dürfen bis zum Ablauf der Protestfrist nicht entfernt werden und es dürfen auch keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Verstöße gegen diese Regelung führen automatisch zur Disqualifikation!

18. Werbung:

Der Veranstalter hat das Recht, die Teilnehmer zur Anbringung von Veranstalter-Werbung zu verpflichten. Startnummern in der Mindestgröße von 30cm müssen an beiden Türen oder hinteren Seitenscheiben als auch am Dach des Fahrzeugs angebracht werden. Startnummern von anderen Serien müssen entfernt werden.

Auf den Fahrzeugen:

- Frontscheibe-oben: DUNLOP
- Heckscheibe-oben: DUNLOP
- Kennzeichenhalter vorne und hinten DOTZ
- Hi.Stoßstange/Heckklappe: driftchallenge.at

Vordere Türen oder Seitenwand untereinander : DOTZ / ÖAMTC Fahrtechnik

Über den kompletten Schweller oder Tür/Seitenwand li/re DUNLOP

Aufnäher auf den Fahreranzügen:

- Brust links oder rechts untereinander Dunlop / DOTZ/ ÖAMTC Fahrtechnik
- Rücken DUNLOP „Groß“

Änderungen/Zusätze werden mit der Nennbestätigung, dem Veranstaltungsdatenblatt oder mittels Durchführungsbestimmung bekanntgegeben. Fahrer, die die Veranstalterwerbung nicht akzeptieren, müssen das doppelte Startgeld bezahlen und sind vom Gewinn der von den Sponsoren zur Verfügung gestellten Sachpreise ausgenommen .

19. Proteste:

Gegen Sachrichterentscheidungen (z. B. die Bewertungen der Drift-Jury) und die Zeitnahme ist kein Protest zulässig. Als Vermittler kann der Fahrervertreter hinzugezogen werden.

Proteste müssen entsprechend der Bestimmungen im Nat. Sportgesetz der AFM, Kapitel XII, erfolgen. Das sind u.a.:

- Ein Protest muß binnen 30 Minuten nachdem das letzte Fahrzeug seinen letzten Wertungslauf beendet hat in schriftlicher Form im Veranstaltungsbüro eingebracht werden.
- Die Protest-Gebühr, die dem Protest beigefügt sein muss, beträgt € 250,-.
- Ein Protest muss konkret gehalten sein, d.h. sich z. B. auf ein bestimmtes Bauteil beziehen, ein allgemeiner Protest gegen das ganze Fahrzeug ist daher nicht zulässig.
- Sollten für die Entscheidungsfindung Bauteile demontiert werden müssen, wird dafür eine sog. Demontagekosten-Kautions gefordert.
- Sollte der Protest nicht erfolgreich sein, so hat der protestierende Fahrer die angefallenen Kosten zu tragen.
- War der Protest gerechtfertigt, so wird das Vergehen von den Sportkommissären geahndet und der Protestwerber erhält die Protestgebühr und die Demontagekosten-Kautions zurück.

Gegen Entscheidungen des Sportkommissars kann gemäß Kapitel XIII des Nationalen Sportgesetzes der AFM berufen werden. Die Berufungsgebühr (=Kautions) beträgt € 800,-.

20. Preise/Siegerehrung:

Für die sechs Einzelveranstaltungen gilt:

Die ersten drei Plätze jeder Klasse und Kategorie erhalten Pokale. Ein Sieger einer Klasse erhält zusätzlich bei jedem Lauf einen Satz Dunlop-Reifen bis max. 18 Zoll (Gutschein). Teilnehmer, die bei der Nennung die Veranstalterwerbung ablehnen (=doppeltes Nenngeld), haben keinen Anspruch auf die von den Sponsoren zur Verfügung gestellten Preise. In diesem Falle erhält der Zweitplatzierte der jeweiligen Kategorie die Sponsoren-Prämie. Die 3 bestplatzierten Drifterinnen werden mit einem Ehrenpreis ausgezeichnet.

Für die Drift-Staatsmeisterschaft gilt:

Die punktebesten Fahrer der „DUNLOP Drift Challenge Austria 2017 powered by DOTZ“ in den Kategorien „4WD “ und „2 WD“ erhalten den Titel „Österreichischer Drift Staatsmeister“ und einen Satz Dunlop-Reifen bis max. 18 Zoll (Gutschein)

Für die DCA Trophy“ Wertungen gilt:

Die punktebesten Fahrer der „DUNLOP Drift Challenge Austria 2017 powered by DOTZ“ der Klassen S1, R1 und Rookie erhalten den Titel „Sieger DCA Trophy, Klasse“.

21. Allgemeines:

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, diese Ausschreibung mit Zustimmung von AMF noch abzuändern oder nähere Durchführungsbestimmungen zu erlassen sowie die Veranstaltungen und auch einzelne Bewerbstage zu verschieben oder abzusagen. Höhere Gewalt entbindet den Veranstalter von der Einhaltung seiner Verpflichtungen.

22. Servicezonen/Umweltschutz:

Bei allen zur DCA zählenden Veranstaltungen steht den Fahrern eine Servicezone zur Verfügung, in der sie ihre Fahrzeuge zwischen den Trainings- und Bewerbläufen abstellen müssen. In der Servicezone sind ausschließlich Reparaturarbeiten und Reifenwechsel erlaubt, nicht jedoch technische Modifikationen, da diese als Verstoß gegen das technische Reglement ausgelegt werden können. Im Zweifelsfalle muss der technische Kommissar entsprechend informiert werden. Dieser entscheidet dann, ob die Änderung zulässig ist und der Bewerb fortgesetzt werden darf.

Jeder Fahrer hat persönlich dafür Sorge zu tragen, daß am Serviceplatz IMMER eine betriebsmittel-undurchlässige Plane/ Matte (Mindestgröße=Fahrzeugabmessungen) untergelegt wird! Zerrissene, löchrige Planen sind ordnungsgemäß zu entsorgen und durch neue zu ersetzen. Verschmutzungen des Untergrunds, egal ob Wiese/Schotter oder Asphalt/Beton sind grundlegend immer zu vermeiden (z.B. durch das Auffangen der Flüssigkeiten mit geeigneten Gefäßen). Gefährliche Abfälle (z.B. Altöl oder Kühlflüssigkeit) können auf Anfrage am Austragungsort entsorgt werden (Kleinmengen sind kostenfrei). Verstöße können Geldstrafen, eine Disqualifikation oder einer Anzeige durch die beauftragten Überwachungsorgane mit sich ziehen.

23. Einverständniserklärung

Alle Teilnehmer geben mit Abgabe der Nennung ihr Einverständnis, dass Foto- oder Filmmaterial, auf denen sie selbst bzw. etwaige Begleitpersonen abgebildet sind, sowie auszugsweise ihre persönlichen Daten, vom Veranstalter bzw. Medien veröffentlicht werden dürfen.

24. Funktionäre:

Organisationskomitee:

Thomas Leichtfried, ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, A-3390 Melk
Tel. 0043/(0)699/11510348 E-Mail: t11@gmx.at

Johann Danzinger, ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, A-3390 Melk
Tel. 0043/(0)2752/52855-2471, E-Mail: johann.danzinger@oemtc.at

Roland Frisch, ÖAMTC Fahrtechnik GmbH, A-3390 Melk
Tel: 0043/(0)664/6132472 E-Mail: roland.frisch@oemtc.at

Permanente Jury-Mitglieder:	Roland Frisch / Christian Gunzinam
Stellvertretende Jury-Mitglieder:	Herbert Grünsteidl /Hannes Danzinger / Alois Pamper
Rennleiter/Fahrervertreter :	Thomas Leichtfried / Thomas Graf
Sportkommissär/Technischer Kommissär:	Folgt im Datenblatt der jeweiligen Veranstaltung.
Auswertung/Rettungsdienst/Brandschutz:	Folgt im Datenblatt der jeweiligen Veranstaltung.

25. Versicherung:

Jeder Teilnehmer fährt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Veranstalter lehnt gegenüber Bewerbern, Fahrern, Helfern und Dritten jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab. Jeder Bewerber/Fahrer ist ausschließlich selbst für seine Versicherungen verantwortlich.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen hat der Veranstalter folgende Versicherung abgeschlossen:

Haftpflicht für Personen- und Sachschäden zusammen mit einer Mindestdeckungssumme von € 10.000.000,00 (lt. AFM-Bestimmungen). Innerhalb dieser Summe sind außerdem Vermögensschäden von € 20.000,00 versichert. Die Veranstalter-Haftpflichtversicherung gilt innerhalb des Veranstaltungsgeländes während der gesamten Dauer der Veranstaltung.. Die österreichischen Lizenznehmer sind über ihre Lizenz mit einer Deckungssumme von € 11.000,- für den Todesfall oder bleibende Invalidität bzw. € 13.000,00 für Heilkosten unfallversichert. Weiters besteht eine Rückholversicherung mit einer Höchstsumme von € 7.300,-.

26. Haftungsausschluss:

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren sie völlig. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich, daß er jede medizinische Behandlung, Bergung, Beförderung zum Krankenhaus oder anderen Notfallstellen gutheißt. All diese Maßnahmen werden durch vom Veranstalter dafür abgestelltes Personal in bestem Wissen sowie in deren Abschätzung des Zustandes des Teilnehmers ergriffen. Die Teilnehmer verpflichten sich, alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger daher auch für jede Versicherungsgesellschaft, mit der sie eventuell zusätzliche Verträge abgeschlossen haben, auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede weitere Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer, insgesamt "Parteien" genannt. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen die "Parteien" eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalls oder Unfalls im Rahmen dieser Veranstaltung

erwachsen. Die Teilnehmer erklären durch Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die "Parteien" von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die "Parteien" unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist. Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den "Parteien", daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber der für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisationen auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

27. Schiedsvereinbarung:

- a) Alle Streitigkeiten zwischen den Teilnehmern und der AMF bzw. deren Funktionären, sowie dem Veranstalter und Organisator, sowie zwischen der AMF bzw. deren Funktionären mit dem Veranstalter oder Organisator aus Schadensfällen (Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dieser Motorsportveranstaltung, Trainings oder Rennen sind unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt diese Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.
- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer, oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betroffene Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert oder ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gelten für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betroffenen Schiedsrichter abzuempfehlen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umstände auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

Genehmigt
in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 13.02.2017
unter der Eintragungs-Nr. SE 10/2017

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport

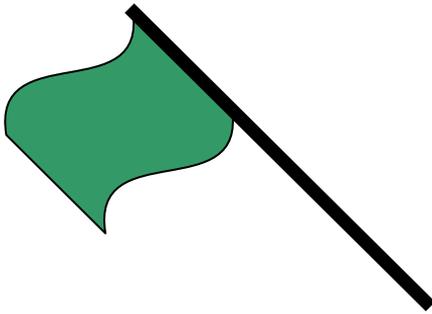
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz

Anlage:

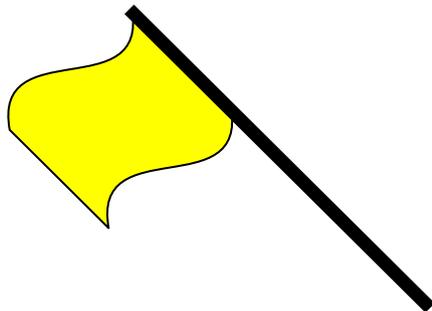
- 1.) Darstellung der eingesetzten Flaggensignale



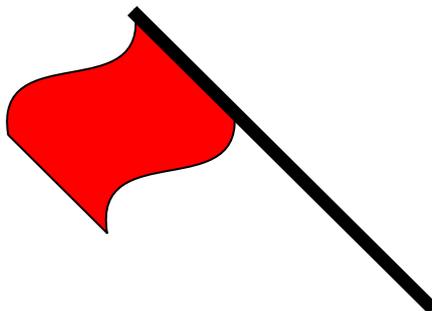
Flaggensignale 2017



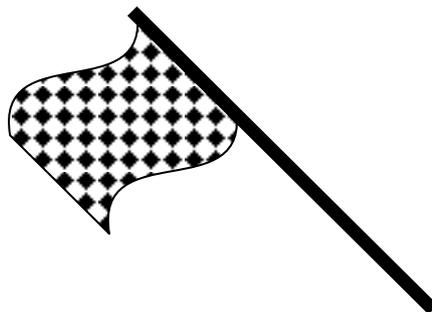
Grüne Flagge
Strecke frei=Start



Gelbe Flagge
Gefahr, Geschwindigkeit reduzieren, anhalte bereit fahren.
Überholverbot, Drift abbrechen, sichere Fahrweise!
Vorbeifahren ist nur nach Aufnahme von Blickkontakt mit Dem anderen Fahrer und/oder nach einem deutlichen Handzeichen gestattet!



Rote Flagge
Abbruch, langsam zum Start fahren.



s/w-karierte Flagge
Ziel=Ende mit sicherer Fahrweise
in die Servicezone zurück!